

Oberweirer Bogensportverein e.V.

Satzung

Sitz Gaggenau- Oberweier

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Oberweirer Bogensportverein e.V.“ und hat seinen Sitz in Gaggenau- Oberweier.
2. Er ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

1. Zweck des Vereins ist, die Förderung des Sports.
 - a).Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Schulung und körperliche Ertüchtigung sowie mit der Durchführung von sportlichen Gemeinschaftsveranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung des Bogensports.
 - b) das Abhalten von Veranstaltungen, informeller, traditioneller und geselliger Art.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
 - Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gaggenau die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat und zwar nur im Stadtteil Oberweier.
4. Der Verein ist politisch neutral und benachteiligt niemand aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen des Vereins und der Fachverbände, denen der Verein angehört, als für sich verbindlich an.
5. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Aufnahmeformalität regelt die Vereinsordnung.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder ab 16 Jahren haben das Stimmrecht der Mitgliederversammlung und können zu den vertretungsberechtigten Vorstandsaufgaben gewählt werden, wenn ihre Mitgliedsrechte nach § 6 Absatz 6 nicht ruhen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die festgesetzten Gebühren, Beiträge und Umlagen fristgerecht zu erbringen und die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs erlassenen Anordnungen genau zu beachten und nach ihnen zu handeln.
4. Jedes Mitglied soll nach besten Kräften den Verein fördern, aktiv im Sinne des Vereins mitarbeiten und an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 6 - Beitrag

1. Der Verein kann Beiträge in folgender Form erheben:
 - a.) Aufnahmegebühr,
 - b.) Jahresbeitrag,

- c.) Umlagen,
- d.) Vereinsarbeit.

2. Die Höhe der oben genannten Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Der Jahresbeitrags ist im Voraus fällig; er wird aus Kostenersparnisgründen im bargeldlosen Einzugsverfahren vom Verein eingezogen.
Mitglieder können auch freiwillig den gesamten Jahresbeitrag auf einmal überweisen.

4. Zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum dreifachen des Jahresbeitrages betragen.

5. Der Vorstand hat das Recht, eine Befreiung oder Ermäßigung von Beiträgen zu beschließen.

6. Die Mitgliedsrechte (nicht die Mitgliedspflichten) ruhen, solange nicht alle Beiträge erbracht worden sind.

§ 7 - Vereinsarbeit

1. Die Vereinsarbeit ist unentgeltlich von den ordentlichen Vereinsmitgliedern zu leisten. Familienmitglieder und Lebenspartner können auf Antrag ihre geleisteten Vereinsarbeitsstunden gegenseitig anrechnen lassen.

2. Von der Vereinsarbeit befreit sind sämtliche Mitglieder des Vorstands und des Beirates, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

3. Der Vorstand oder eine von ihm dafür beauftragte Person setzt die Art, die Zeiten und die Orte für die Leistung der Vereinsarbeit fest.

4. Für nicht geleistete Vereinsarbeit wird pro Jahr ein Ersatz in Geld verlangt. Die Höhe und Fälligkeit dieses Ersatzbetrages und die jährlich zu leistende Anzahl der Mindestarbeitsstunden regelt die Vereinsordnung.

§ 8 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der Beirat,

§ 9 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b.) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c.) dem/der Kassenwart/in,
- d.) dem/der Schriftführer/in.

2. Der 1.Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Jährlich hat eine Prüfung des Vereinsvermögens, welches vom Kassenwart verwaltet wird, durch 2 Kassenprüfer zu erfolgen. Für eine ordnungsgemäße Buchführung ist Sorge zu tragen.

6 .Der Vorstand kann zur Bewältigung seiner Aufgaben Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen.

7. Der Vorstand kann unbesetzte Vorstandspositionen kommissarisch besetzen. Die kommissarischen Vorstandsmitglieder werden durch die ordentlichen Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung sind die kommissarischen Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung in ihrem Amt zu bestätigen.

8. Die Vorstandsmitglieder haben für laufende Angelegenheiten der Geschäftsführung eine generelle Zeichnungsbefugnis bis zur Höhe von Euro 500,00. Darüber hinausgehende Beträge regelt die Haushalts-und Finanzordnung.

9. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 - Beirat

1. Der Beirat besteht aus:

- a.) Sportwart/in
- b.) Materialwart/in
- c.) Pressewart/in
- d.) Platzwart/in

2. Der Beirat berät den Vorstand über die organisatorischen und sportlichen Abläufe im Verein und beschließt hierzu Empfehlungen.

3. Alle Mitglieder des Beirates sind regelmäßig vom Vorstand zu gemeinsamen Sitzungen einzuladen.

4. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. . Wiederwahl ist möglich.

Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes kann der Vorstand mit Zustimmung des Beirates eine Ersatzperson für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.

§ 11 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten drei Monaten eines jedes Geschäftsjahres statt.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.

2. Jederzeit kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Verpflichtung hierzu besteht, wenn von einem Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Datum der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per e-Mail eingereicht werden.

6. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der Änderung zu protokollieren.

§ 12 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a). Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Beirates
- b). Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- c). Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
- d). Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- e). Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f). Wahl der Kassenprüfer
- g). Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h). Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i). Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

§ 13 - Abstimmung

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Beantragt mindestens ein Mitglied eine geheime Abstimmung, wird geheim abgestimmt. Abstimmungen über mehrere Ämterkandidaten/innen oder Beschlusspunkte (En-Bloc-Abstimmungen) sind zulässig, wenn darüber vorher einstimmig beschlossen wurde.

4. Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und des Vereinsausschusses sowie der Kassenprüfer/innen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

5. Bei Satzungsänderung oder bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 14 - Ehrenamtspauschale und Auslagenersatz

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung abweichend von Abs. 1 im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten die Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz beschließen.

3. Im Übrigen haben die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen die mit ihrem Entstehen fällig werden und am einunddreißigsten März des Folgejahres verfallen.

§15 Vereinsführung des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird ermächtigt eine Vereinsordnung für den Oberweierer Bogensportverein e.V. zu erfassen, die mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zu erlassen ist. Die Vereinsordnung und jede Änderung bzw. Aufhebung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zugeben.

3. Inhalt der Vereinsordnung muss sein:

- a) Protokollierung der Sitzung und Beschlüsse
- b) Zuweisung der Vereinsführungsaufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder unter Nennung der konkreten Aufgabe und Befugnisse.

4. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§16 Datenschutzbestimmungen

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein nur die für die Verwaltung im Verein und den Verbänden erforderlichen Daten in das vereinsseitige EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen des Vereinszwecks genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen unterliegen.

§17 Das Recht am eigenen Bild

Der Verein darf im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen sowie Print- und Telemedien veröffentlichen.

§18 Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gaggenau-Oberweier den 30.4.2016

1 .Vorsitzender

2.Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer